amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 37/22 Würzburg, 07.03.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 10.07.2024	13:30 Uhr		Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kitzingen von Obernbreit

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La-	Anschrift	Hektar	Blatt
		ge			
Obernbreit	199/2	Gebäude- und Freiflä-	Engheimer Straße 16	0,0182	2613
		che			

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Wohnhaus Wohnfläche ca. 108,80 m², mit Ladengeschäft 57,19 m² Nutzfläche, Baumängel/Bauschäden/Instandhaltungs- und Modernisierungsstau Kostenschätzung Kernsanierung 332.000 €, Teile des zu bewertenden Grundstückes liegen innerhalb von Hochwassergefahrenflächen und festgestellten Überschwemmungsgebieten, möglicherweise schadstoffhaltige Fassadenverkleidung auf der Ostfassadenseite, das zu bewertende Grundstück liegt zentral im historischen Ortskern, in unmittelbarer Nähe zum Baudenkmal der ehemaligen Synagoge, Baujahr unbekannt, Massivbauweise, die Westfassade ist mutmaßlich nur bedingt standsicher, Verformung Mauerwerk Südfassade, überalterte Haustechnik, hinsichtlich weiterer Mängel wird auf die differenzierte Darstellung im Gutachten verwiesen, seit 2019 steht das Gebäude vollständig

<u>Verkehrswert:</u> 61.000,00 €

leer, Energieausweis wurde nicht vorgelegt;

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.05.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung</u> durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.